



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 20/12719) vom 04.09.2024 zur Änderung des Tier- schutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels- Verbotsgesetzes

Deutscher Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0
Fax 0228 60 49 6-40

bg@tierschutzbund.de
www.tierschutzbund.de

Grundsätzlich bewerten wir es als Deutscher Tierschutzbund e.V. positiv, dass nach mittlerweile elf Jahren eine Novellierung des Tierschutzgesetzes vorgenommen wird. Leider bleibt der Entwurf jedoch stellenweise hinter unseren Erwartungen zurück. So bleibt das im Koalitionsvertrag angekündigte vollumfängliche Verbot der Anbindehaltung von Rindern aus. Obwohl auch der Bundesrat sich bereits 2016 für ein Ende der Anbindehaltung ausgesprochen hat (Drucksache 187/16), fehlt im Entwurf der Mut zu einer konsequenten, aus Tierschutzsicht dringend gebotenen, politischen Entscheidung. Eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen wird laut Entwurf nicht im Gesetz verankert, sondern soll lediglich in Form einer Ermächtigungsgrundlage geregelt werden. Das grundsätzlich sehr positive Verbot mancher Tierarten im Zirkus verliert an Kraft, da nicht alle Wildtiere berücksichtigt werden und eine Ausnahmeregelung das Verbot zudem stark abschwächt. Auch die enttäuschend langen Übergangsfristen, etwa bei der Qualzucht von 15 Jahren und der ganzjährigen Anbindehaltung von zehn Jahren, sind aus Tierschutzsicht nicht zu rechtfertigen.

Zusammenfassend greift der Gesetzentwurf der Bundesregierung zahlreiche wichtige Tierschutzaspekte auf, ohne diese jedoch in der notwendigen Konsequenz zu regeln. Unserer anliegenden Bewertung können Sie die Details entnehmen.

1. Folgende, bisher im Entwurf fehlende Punkte sollten aufgenommen werden:

Bereich Tierversuche

- **Reduktionsstrategie** als Zwischenschritt zum Ausstieg aus Tierversuchen (wurde im Koalitionsvertrag angekündigt; momentan in Arbeit, unter Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und organisiert vom Bf3R unter Beteiligung von Stakeholdern aus Wissenschaft, Industrie, Tierschutzorganisationen, Behörden und Ministerien).
- Wie im Koalitionsvertrag genannt bedarf es der Festlegung **konkreter Maßnahmen zur Erreichung des Zieles der Beendigung aller Tierversuche**, v.a. Förderung von tierversuchsfreien Methoden im Sinne von finanzieller sowie struktureller Förderung.

- §8 sollte so angepasst werden, dass er die Vorgaben der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU korrekt wiedergibt und den Genehmigungsbehörden eine **unabhängige und umfassende Bewertung von Tierversuchsanträgen** möglich ist, nicht nur eine Plausibilitätsprüfung der von den Antragstellern vorgebrachten Erläuterungen zu Unerlässlichkeit und ethischer Vertretbarkeit.
- Verbot stark belastender Tierversuche ohne Ausnahmen → die Schutzklausel der EU-Tierversuchsrichtlinie §55 Abs. 3 würde das schon jetzt ermöglichen.

Bereich Wildtiere

- **Importverbot von Wildfängen** für den Heimtiermarkt
- **Betäubung als Vorschrift beim Schlachten** sollte grundsätzlich nicht mehr nur für „warmblütige Tiere“, sondern für alle „Tiere“ gelten und damit auch für Fische oder Dekapoden. **Tötung von Fischen nur mit Sachkunde**, erforderlich von jeder ausführenden Person, auch an Bord von Fischereifahrzeugen.
- Aufnahme eines **Verbots der Haltung und Zucht von Pelztieren**

Bereich Heimtiere

- Rechtsgrundlage für eine **Positivliste** sollte geschaffen werden.
- Eine **Kastrationsverpflichtung für Freigängerkatzen** muss dringend ergänzt werden. Aktuelle Erhebungen des Deutschen Tierschutzbundes sowie ein aktuelles Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) belegen, dass das Leid der frei lebenden Katzen entgegen der weitläufigen Meinung ein bundesweit auftretendes Tierschutzproblem ist und der Erlass einer bundesweiten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflicht für Freigängerkatzen aus Privathaushalten u.a. verhältnismäßig wäre und nicht gegen die Grundrechte von Katzenhalter*innen verstoße. Die Kast-rationsverpflichtung sollte über eine Änderung des § 13b vorgenommen wer-den, so dass dieser auch wirksam bundesweit anwendbar ist und der Umgang mit frei lebenden Katzen auf landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Zustän-digkeit für frei lebende Katzen eindeutig geregelt sind. Bei der Evaluierung des Tierschutzgesetzes sollte die Anzahl der frei lebenden Katzen als Prüfpunkt aufgenommen werden. Der Deutsche Tierschutzbund hat einen entsprechen- den Formulierungsvorschlag erarbeitet (Anhang 1).
Der Bundesrat forderte in seiner Stellungnahme zum Entwurf des TSchG, dass der § 13b dahingehend formuliert werden soll, dass die Vorgaben zur Umset-zung einer Katzenschutzverordnung weniger restriktiv sind. Die Bundesregie-rung hat diesen Vorschlag zur Kenntnis genommen und will prüfen, ob eine klarstellende Anpassung der Anforderungen zielführend ist.
- **Verpflichtende theoretische Sachkunde für Privatpersonen** vor der An-schaffung eines Haustieres, zusätzlich braucht es eine Heimtierschutzverord-nung.
- Eine weiterhin bestehende Ausnahme von jagdlich geführten Hunden vom **Ku-pierverbot** ist nicht zu rechtfertigen. Damit entspricht Deutschland nicht in

vollem Umfang Art. 10 I a des EÜ zum Schutz von Heimtieren. Diese Ausnahme muss gestrichen werden.

- Das Kappen einer Ohrspitze, das sog. „**Ear Tipping**“ ist eine international sehr verbreitete Methode, um frei lebende Katzen nach erfolgter Kastration zu markieren. Katzen mit gekappter Ohrspitze können mit bloßem Auge und auch aus größerer Distanz als frei lebend und bereits kastriert identifiziert werden. Die Identifizierung neu in einen Bestand eingewanderter und unkastrierter Katzen wird deutlich erleichtert. In Deutschland verstößt diese Methode jedoch gegen das Amputationsverbot nach § 6 TierSchG. Frei lebende Katzen werden somit im Rahmen von Kastrationsaktionen mittels Transponder mit Mikrochip und/oder Tätowierung gekennzeichnet. Um Katzen auf eine evtl. vorhandene Kennzeichnung und ihre Fortpflanzungsfähigkeit (kastriert/unkastriert) hin zu überprüfen, ist ein Einfangen der Tiere und ein Handling durch den Menschen – u.U. unter Sedation oder Narkose – und eine Inobhutnahme notwendig. Für die meist auf den Menschen nicht sozialisierten und daher sehr scheuen Tiere sind diese Maßnahmen mit großem Stress verbunden. Um diesen Stress und unnötige Sedationen/Narkosen zu vermeiden sollte es möglich sein, eine äußerliche Markierungsmethode zusätzlich zur Kennzeichnung mittels Transponder mit Mikrochip vornehmen zu können. Daher sollte die Möglichkeit der Ausnahmeregelung für „Ear Tipping“ bei Katzen im Rahmen von Kastrationsaktionen frei lebender Katzen implementiert werden.

Bereich Landwirtschaft

- Vollständiges Verbot tierschutzwidriger Haltungssysteme wie **Käfig-, Kastenstand- und Anbindehaltung**
- **Verbot schmerzhafter Eingriffe und Amputationen ohne medizinische Indikation** (Bsp. chirurgische Ferkelkastration, Schwanzkupieren und Abschleifen der Eckzähne beim Ferkel).
 - Schmerzhafte Eingriffe dürfen nur unter Schmerzausschaltung und mit anschließender Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Das Tierchutzgesetz in der geltenden Fassung sowie auch der vorliegende Entwurf erlauben beispielsweise eine sehr schmerzhafte Amputation des Schwanzes bei unter vier Tage alten Ferkeln ohne Betäubung und ohne Schmerzmittelgabe. Dasselbe gilt für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, was Studien zufolge in über 90 % der Fälle zu erheblichen Schmerzen beim Tier führt.
 - Auch die betäubungslose Kastration von unter 4 Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern soll entsprechend der BReg weiterhin zulässig sein. Obwohl die BReg in der Begründung anerkennt, dass eine Kastration ohne Betäubung mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden ist, überwiegt der „erhebliche Mehraufwand für den Tierhalter“ und damit wirtschaftliche Interessen. Diese Beurteilung ist aus Tierschutzsicht nicht zu rechtfertigen.
- Ein Verbot von **Tiertransporten in Drittstaaten** außerhalb der Europäischen Union

- **Erlaubnispflicht für Züchten und Halten von Tieren in der Landwirtschaft**, sowie Sachkunde- und Fortbildungspflicht für Tierhalter ist einzuführen, um ein gleich hohes Niveau in der Betreuung und im Umgang mit den Tieren sicherzustellen. Ergänzend sollte ein staatliches Beratungsangebot mit Schwerpunkt Tierschutz etabliert werden.
- Eine Konkretisierung des **§ 11b Qualzucht** ist erforderlich, so dass er auf Tiere in der Landwirtschaft anwendbar ist: eine züchterische Selektion auf sehr hohe Leistungen kann nachweislich die physische oder psychische Anpassungsfähigkeit der Tiere übersteigen und ist damit erwiesenermaßen mitverantwortlich für das vorhersehbare Auftreten zahlreicher Erkrankungen sowie für Schmerzen, Leiden und Schäden.
- Mit der Etablierung einer **nationalen Datenbank** mit tierartspezifischen tierbezogenen Indikatoren auf Haltungsbetrieben, VTN- und Schlachthofbefunden können Missständen erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Sonstiges

- Einrichtung eines **Zentralregisters für ausgesprochene Tierhalteverbote** (besser noch inklusive schwere Tierquälerei) als Ermächtigungsgrundlage in § 2a TierSchG.
- Produktions-, Anwendungs- und Importverbot für **PMSG**

2. Folgende, bereits im Entwurf vorhandene Punkte sollten entsprechend unserer Hinweise angepasst werden:

Bereich Tierversuche

- Das **Töten von Überschusstieren** darf nicht pauschal als vernünftiger Grund gelten und die entsprechende Ergänzung in der Begründung zu Nummer 21, zu Buchstabe b, zu Absatz 2 sollte entsprechend entfernt werden. Eine Klarstellung in § 1 TierSchG, dass wirtschaftliche Gründe keinen vernünftigen Grund darstellen, wie im ersten Entwurf vorgesehen, ist dringend notwendig. Die Erzeugung von Überschusstieren ist ein systemimmanentes Problem von Tierversuchen. Sie gelten als nicht für die vorgesehenen Versuchszwecke geeignet, da sie nicht das gewünschte Geschlecht oder Alter haben oder da sie die beabsichtigte Veränderung des Erbguts nicht tragen. Diese Einschätzung ist jedoch rein subjektiv. Die Tiere sind in der Regel lebensfähig und ihr Gesundheitszustand würde keine Tötung erfordern, die Tiere könnten entsprechend bis an ihr natürliches Lebensende tierschutzgerecht gehalten, gepflegt und versorgt werden. Somit kann eine beabsichtigte Tötung dieser Tiere nur durch wirtschaftliche Interessen motiviert sein. Bei der Frage, ob ein vernünftiger Grund für eine Tötung vorliegt, sind diese aber explizit ausgenommen. Das Töten von Überschusstieren ist vergleichbar mit dem Töten männlicher Küken, das 2019 durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts untersagt wurde. In beiden Fällen beruht bzw. beruhte die Tötung auf wirtschaftlichen

Interessen, was im Urteil zur Kükentötung nicht als vernünftiger Grund anerkannt wurde. Zusätzlich sind diverse Juristen ebenfalls der Meinung, dass im Falle der Tötung von Überschusstieren ein vernünftiger Grund nicht vorausgesetzt werden kann (u. C. Maisack). Es gibt diverse Alternativen, die einer Tötung entgegenstehen: Vermittlung der Tiere in Privathand (sofern aufgrund des genetischen Status und des Gesundheitszustands möglich); tiergerechte Haltung der Tiere bis zu deren Lebensende durch die Züchter; aus Tierschutzsicht muss zudem allen Tierversuchen eine vorausschauende statistische Planung der wirklich "benötigten" Tierzahl vorausgehen. Versuchsdurchführer/Züchter sollten vor Versuchsbeginn bzw. bei der Antragstellung bereits Pläne vorlegen, was mit evtl. anfallenden Überschusstieren passieren soll, also wie und wo diese untergebracht werden sollen.

Geplante Neuregelungen in der Tierschutzversuchstierverordnung sehen im Falle der sog. "Überschusstiere" vor, den vernünftigen Grund zur Tötung mit einer Kaskadenregelung zu verknüpfen (Schaffung des § 28a), so dass im Prinzip die "Überschusstiere" aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden dürften. Diese Vorgehensweise ist sowohl aus ethischen Gründen, als auch aus rechtlicher Sicht abzulehnen.

- Die pauschale Ausnahme vom Verbot der **Anbindehaltung für Versuchstiere** (neueingeführter §2b) sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Haltung von Versuchstieren schränkt in der Regel ohnehin bereits die artspezifischen Bewegungsbedürfnisse stark ein. Eine weitere Beschränkung der Bewegungsmöglichkeiten von Versuchstieren bei der Haltung sollte demnach vermieden werden. Sollte eine Anbindehaltung als notwendig erachtet werden, sollte dies hier vielmehr durch den Halter begründet werden müssen und sollte nur für den geringst notwendigen Zeitraum gewährt werden.

Bereich Wildtiere

- Greifvögel sollen gemäß §21 Abs. 1b) bis zum Erlass einer Rechtsverordnung weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen angebonden gehalten werden dürfen. Dies gilt, wenn die Tiere für den Freiflug ausgebildet sind oder werden sowie regelmäßig Freiflug erhalten und die Anbindevorrichtungen ausreichend Möglichkeit zum Fliegen bieten. Die Begriffe "regelmäßig" und "ausreichend" sind hier sehr vage und lassen in der Praxis zu viel Interpretationsspielraum. Darüber hinaus soll die **Anbindehaltung von Greifvögeln** zulässig sein, wenn dadurch im Einzelfall keine Schmerzen, Schäden oder erhebliche Leiden verursacht werden. "Erhebliche" Leiden sind bereits jetzt gemäß Tierschutzgesetz untersagt und stehen damit im Widerspruch zur Schutzwirkung des Gesetzes. Klar ist, dass eine Anbindehaltung die Vögel in ihrem natürlichen Verhalten erheblich einschränkt und rein für menschliche Nutzungsinteressen erfolgt. Die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind daher nicht zu rechtfertigen und müssen gestrichen werden.
- Ein Verbot von **Wildtieren im Zirkus** wäre zu begrüßen, wird im Entwurf (§11 Abs. 4) jedoch direkt dahingehend eingeschränkt, dass es in der Praxis nahezu wirkungslos sein wird. Die Haltung und Zurschaustellung sollen (u.a. mit Verweis auf § 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG) weiterhin erlaubt sein, wenn diese nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Diese Vorgaben gelten allerdings bereits jetzt, dennoch waren bisher sowohl der Vollzug für die zuständigen Veterinärämter aus verschiedensten Gründen schwierig und

insbesondere auch die Wegnahme von Zirkustieren in der Praxis nahezu unmöglich. Insofern wird es mit der vorliegenden Formulierung nur ein Wildtierverbot auf dem Papier bleiben, zumal die Liste der Tierarten auf alle Tiere wildlebender Arten ausgeweitet werden müsste. Denn während sich bestimmte Arten wie Großbären oder Nashörner ohnehin nicht mehr in deutschen Zirkussen finden, werden Strauße, Kängurus und andere Wildtierarten weiterhin eingesetzt, sind von der Regelung aber nicht betroffen. Nicht nachvollziehbar ist auch der vorgesehene unbefristete Bestandsschutz für jetzige Zirkustiere gemäß § 21 Abs. 6b) TierSchG-E. Hier sollte es stattdessen eine angemessene Übergangsfrist von wenigen Jahren geben, um die Tiere in artgemäße Haltungseinrichtungen zu überführen. Ein dauerhafter Verbleib in reisenden Unternehmen ist dagegen nicht im Sinne des Tierschutzes.

- Das in § 13 Abs. 2 TierSchG-E formulierte grundsätzliche Verbot, **private Rasen- und Grünflächen in der Dämmerung und bei Dunkelheit zu mähen**, ist im Sinne des Schutzes von Igel und anderen Tieren zwar zu begrüßen, wird jedoch durch den entsprechenden Zusatz wieder abgeschwächt, dass dies nicht gelte, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an dortigen Wirbeltieren zu verhindern. Außerdem sind damit durch Mahd bedingte Verluste von Rehkitzen, Feldhasen oder Bodenbrütern auf landwirtschaftlichen Flächen nicht tangiert, obgleich auch dies nach wie vor ein erhebliches Tierschutzproblem darstellt, welches jährlich Tausenden Tieren das Leben kostet.
- Das Verbot **Wildfänge bei Tierbörsen** anzubieten, enthält Einschränkungen, die das Verbot unnötig abschwächen. Der Ausschluss vorhandener oder nicht vorhandener erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren wie Reptilien, die optisch nur schwer erkennbare Leidenszeichen aufzeigen, dürfte in der Praxis und insbesondere im Trubel einer Börse kaum nachvollziehbar sein, zudem ist das Tier dann bereits der Natur entnommen. Nur ein vollständiges Verbot in Verbindung mit dem oben genannten Importverbot von Wildfängen kann wirksam sein. Zudem wird hiermit nur ein minimaler Teil der bei Tierbörsen bestehenden Missstände berücksichtigt. Wichtig wäre die Schaffung einer rechtlich verbindlichen Tierbörsen-Verordnung, gemäß den Empfehlungen der Exopet Studie, und diese über § 11 TierSchG zu verankern.
- In § 16 TierSchG soll festgeschrieben werden, dass die **Kontrolle von Tierbörsen** mit gewerblichen Händlern durch die zuständige Behörde vor Ort zu erfolgen hat, aber nicht, wie im ersten Entwurf vorgesehen "während der Dauer der Tierbörse". Das bedeutet, dass es wie bisher ausreicht, wenn der Amtsveveterinär kurz vor Beginn der eigentlichen Börse durch die Halle läuft und dann verschwindet. Händler wissen genau, wann die Behörde wieder weg ist und können dann weitere Ware aus den Autos / unter dem Tisch hervorholen etc. nötig wäre eine Anwesenheit während der gesamten Dauer der Börse, so wie auch von der Exopet Studie gefordert. Neu vorgesehen ist die Anzeigepflicht für Tierschauen und Ausstellungen. Konsequenter wäre gewesen, diese direkt erlaubnispflichtig zu machen, erst dann hätte die Behörde Einfluss auf die Bedingungen auf Ausstellungen.

- Die **Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Katzen** sollte direkt im Tierschutzgesetz verankert werden und nicht nur mit einer Ermächtigungsgrundlage berücksichtigt werden. Ein Vorgehen der Bundesrepublik Deutschland bei einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht würde nicht zwingend zu einem Kollisionsfall mit Europarecht führen. Zudem ist nicht klar, bis wann das Vorhaben auf EU-Ebene umgesetzt wird. Wie im Gutachten der DJGT dargestellt, stellen die übrigen Bedenken keine Hinderungsgründe dar.
- Die erstmaligen Vorgaben zum **Onlinehandel** sind im Grundsatz zu begrüßen. Auch wenn wichtige Punkte, wie bspw. ein Verbot des Anbietens von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen, sowie des Anbietens von tierschutzwidrig amputierten Tieren enthalten sind, bietet der Paragraph in seiner jetzigen Form etliche Schlupflöcher und Vollzugslücken die den ursprünglichen Zweck der Einführung, nämlich u.a. die Einschränkung des illegalen Handels verfehlen, folgende Punkte müssen daher dringend angepasst werden:
 - **Geltungsbereich § 11d TierSchG-E nur für Wirbeltiere** – Im Erstentwurf bezogen sich die Regularien noch auf alle Tiere, denn anders als die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung der Empfehlungen des Bundesrates angibt, werden Wirbellose online nicht nur zu Futterzwecken verkauft. Insbesondere durch die Anerkennung der Schmerz- und Leidensfähigkeit von Kopffüßern und Zehnfußkrebse in anderen Paragraphen des TierSchG ist diese Formulierung als inkonsistent anzusehen und eine Ausweitung des Paragraphen auf alle Tiere zu fordern. Auch die Begründung der Bundesregierung, Wirbellose nicht in § 11 TierSchG miteinzubeziehen, da es keine ausreichenden Belege für Tierschutzverstöße im Rahmen des gewerbsmäßigen Handels mit wirbellosen Heimtieren vorliegen, ist aus Tierschutzsicht nicht haltbar (z.B. tierschutzwidrige Transportbedingungen von Insekten).
 - **Verkäufer*innenidentifikation** über Name und Anschrift - Diese Art der Identifizierung ist als nicht ausreichend sicher und leicht fälschbar zu bewerten. Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates hierfür einen gültigen amtlichen Ausweis zu verwenden in ihrer Gegenäußerung abgelehnt, mit der Begründung, dass dies europarechtswidrig sei. Diese Einschätzung teilen wir nicht, auch die Bundestierschutzbeauftragte Ariane Kari kommt in ihrer Stellungnahme zum Tierschutzgesetz zu einer anderen Einschätzung, weshalb wir weiterhin eine sichere Identifikation über ein Ausweisdokument für Onlinehändler*innen von Tieren fordern.
 - Hinterlegung der **Kennzeichnung des angebotenen Tiers** – Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, dass grundsätzlich nur gekennzeichnete Hunde und Katzen online angeboten werden dürfen und will einen Formulierungsvorschlag vorlegen. Dieses Vorhaben sollte unbedingt umgesetzt und zusätzlich an eine verpflichtende Registrierung gekoppelt werden. Bei anderen kennzeichnungspflichtigen Tieren, die häufig online verkauft werden, handelt es sich in der Regel um artgeschützte Tiere, die überhaupt nicht online gehandelt werden sollten. Ein Verbot des Handels mit Wildtieren im Onlinehandel ist daher dringend zu fordern.

- Die Beschränkung der Vorgaben auf Plattformen mit Sitz in Deutschland sollte gestrichen werden.
- Eine Konkretisierung und Erweiterung des **Qualzuchtparagraphen** waren längst überfällig und die Überarbeitung ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Erstentwurfes hat es bereits zusätzliche Verbesserungen gegeben, allerdings bestehen weiterhin Einschränkungen, die die Bemühungen abschwächen:
 - Erlaubnis der Rassezucht wie bisher: Zuchtkonzept nur auf Nachfrage durch Veterinäramt vorzulegen, Beurteilung durch Amtstierärzte vermutlich unzureichend (besser durch fachliches Gremium beurteilt und bundesweit einheitlich),
 - Zuchtuntersuchungen nur wenn „geeignet und zumutbar“ und das Zuchtkonzept nur nach Wissen und Maßstab des Züchters (weder im Sinne des Tieres noch des Tierschutzes. Ein Fachgremium muss die verpflichtenden Untersuchungen festlegen. Es kann nicht sein, dass sich Züchter ihre eigenen Vorgaben machen)
 - Übergangsfrist von 15 Jahren ist zu lang: es darf weiter gezüchtet werden wie bisher,
 - eine Umsetzung und Verbesserung wird voraussichtlich nicht erfolgen, wie man der Begründung entnehmen kann, denn hier wird weiter davon gesprochen, dass es sich um Einzelfallentscheidungen auf Landesebene handelt.
 - Der neu eingefügte Absatz 1c sieht vor, dass die Verpaarung zweier Wirbeltiere, die grundsätzlich den Tatbestand der Qualzucht erfüllt, weiterhin zulässig ist, sofern es sich um eine Verpaarung handelt, die zum Zwecke der Beseitigung von vorhandenen, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen, Veränderungen oder Störungen erfolgt. Dies ist aus Tierschutzsicht nicht hinnehmbar. Dies ermöglicht auch zukünftig eine unveränderte Rassezucht wie bisher.
 - Was als Qualzucht gilt, muss in der neuen Verordnung durch eine unabhängige Qualzuchtcommission, bestehend aus Fachleuten wie Genetikern, Tierärzten usw., erarbeitet werden.
 - In § 11d TierSchG (Verbot des Anbietens von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen online), sollte es eine Ausnahme für Tierschutztiere geben.
 - Bei den Ordnungswidrigkeiten (22 a und 22 b) wurde die Zucht mit Tieren, die unter § 11b Abs. 1 b TierSchG fallen, aufgenommen (neben bereits vorhandener OWI zur Ausstellung von Qualzuchttieren). Das ist positiv zu sehen. Es wäre allerdings besser, wenn die OWI für den gesamten § 11b TierSchG gilt und nicht nur für einen Absatz.
 - Um die Umsetzung des Qualzuchtverbotes von allen Seiten anzugehen, fehlt zudem ein Halteverbot mit Übergangsregelung sowie ein Import- und Verbringungsverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen. Ansonsten würde sich der Züchtermarkt lediglich auf das Ausland verlagern.
- Das **Verkaufsverbot an öffentlichen Plätzen** in § 11c Absatz 3 Satz 1 TierSchG-E beschränkt sich auf den gewerbsmäßigen Verkauf von Wirbeltieren, außer Nutztieren oder Pferden. Um illegalen Handel bspw. mit Hunde- und Katzenwelpen, aber auch Wildtieren wie bspw. Reptilien auf öffentlichen Plätzen zu verhindern sollte das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen werden und

das Verbot unabhängig der Tierart oder Nutzung auf alle Tiere ausgeweitet werden.

Bereich Landwirtschaft

- Vorbehaltlich der Forderung, Amputationen gänzlich zu verbieten, ist es grundsätzlich inhaltlich positiv zu bewerten, dass der Entwurf erhöhte Anforderungen an das Halten von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen mit gekürzten Schwänzen stellt und die Unerlässlichkeit des **Schwänzekupierens** konkretisiert. Ein abruptes und ausnahmsloses Verbot des in Deutschland vom Gesetzgeber seit Jahrzehnten geduldeten und daher routinemäßig durchgeführten Eingriffs wäre in Anbetracht der aktuell tierschutzwidrigen Handlungsstandards in der deutschen Schweinehaltung und dem damit verbundenen hohen Risiko regelmäßiger Schwanzbeißausbrüche dem Schutz von Schweinen nicht förderlich. Was jedoch fehlt ist ein klarer Zeithorizont, bis wann der vollständige Ausstieg aus dem Schwänzekupieren in Deutschland vollzogen sein soll und ein ausnahmsloses Verbot des Eingriffs formuliert werden kann. Darüber hinaus müssen die neu formulierten Anforderungen an die Betriebe nachhaltig und engmaschig von der zuständigen Behörde auf Plausibilität kontrolliert werden. Dass den zuständigen Behörden durch Änderungen im Tierschutzgesetz keine zusätzliche Belastung entstehen sollen, ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Eine Personalaufstockung der Veterinärbehörden zur Kontrolle und Betreuung der entsprechenden Betriebe ist in diesem Fall unerlässlich.
- Die **Kennzeichnungspflicht für Falltiere** sollte auf alle Tierarten (auch Geflügel! Z.B. durch Chargen/Containerkennzeichnung) ausgeweitet werden und auch Totgeburten umfassen (sonst besteht u.a. das Risiko, dass nach der Geburt verendete Jungtiere als Totgeburten deklariert und nicht gekennzeichnet werden). Weitere Konkretisierungen bezüglich Frequenz und Umfang der behördlichen Kontrollen sind erforderlich. Eine Meldepflicht für TBA-Mitarbeiter*innen im Falle von Auffälligkeiten von Tierkörpern bei Abholung oder in den TBA ist einzuführen. Zudem sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden für eine bundesweit einheitliche und zentrale Dokumentation der Falltiere in allen deutschen TBA. Darüber hinaus ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen zur lückenlosen Meldeverpflichtung von tierhaltenden Betrieben bei Tierverlusten für alle landwirtschaftlichen Tierarten jeden Alters (z.B. durch eine entsprechende Erweiterung der HI-Tier-Datenbank). Die Zugänglichkeit für Veterinärbehörden zu diesen Daten muss gegeben sein. Das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern ist zu begrüßen, eine Übergangsfrist von 10 Jahren ist allerdings zu lang und muss dringend deutlich reduziert werden (maximal fünf Jahre).
- **Saisonale Anbindehaltung** für Betriebe mit bis zu 50 Tieren und bei Auslauf zweimal pro Woche bleibt unbefristet lange erlaubt. Dies ist mit keinen Sachargumenten zu rechtfertigen. Auch in der saisonalen Anbindehaltung wird die Bewegungsfreiheit und das Ausleben art eigener Verhaltensweisen über die Maße eingeschränkt und ist deshalb als tierschutzwidrig abzulehnen. Eine Übergangsfrist von maximal zehn Jahren bei täglichem Auslauf muss eingeführt werden.

- Ausreichende behördliche Kontrollen sind unerlässlich, um Tierschutzprobleme zu verhindern und bei Missständen geeignete Maßnahmen und Sanktionen einleiten zu können. So sollten mindestens zwei **angekündigte Kontrollen** jährlich stattfinden, risikoorientiert auch häufiger. Positiv ist grundsätzlich, dass Videoaufzeichnungen an Schlachthöfen verpflichtend eingeführt werden sollen, jedoch dürfen hierbei kleinere oder mittlere Schlachthöfe nicht ausgenommen werden. Die Verpflichtung sollte für alle Schlachthöfe gelten.

Bereich Bußgelder und Strafmaß

Bußgeldhöhen und Strafmaße wurden zum Teil erheblich reduziert, was nicht nachvollziehbar ist und rückgängig gemacht werden sollte. Eine abschreckende Wirkung bleibt sonst fraglich.

Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrates für einen Verstoß gegen § 11c Abs. 3 TierSchG-E eine Ordnungswidrigkeit vorzusehen. Sonst stellt die Regelung einen zahnlosen Tiger dar. Wenn die Bundesregierung der Ansicht ist, dass die Regelung nicht bestimmt genug für eine Bußgeldvorschrift ist, dann sollte sie hier nacharbeiten und die erforderliche Bestimmtheit der Regelung herstellen.

Eine Klarstellung, dass wirtschaftliche Gründe keinen vernünftigen Grund nach § 1 TierSchG und § 17 TierSchG darstellen, ist aufgrund der geplanten Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung zwingend erforderlich.

Anhang 1 Formulierungsvorschlag §13b:

(1) Wer Katzen mit unkontrolliertem Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten Tieren, die bereits geschlechtsreif sind, ist der Eingriff nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden oder bei denen tiermedizinische Gründe gegen einen solchen Eingriff stehen, soweit dies der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde (z. B. durch eine schriftliche Dokumentation der Zuchtvorgänge bzw. Vorlage tierärztlicher Bescheinigungen). Zum Zwecke der Rückführung entlaufener Katzen sowie zum Zwecke der Überprüfung und Verfolgbarkeit von auf das Tier bezogene Pflichten ist eine Kennzeichnung mittels Transponder mit Mikrochip durch einen Tierarzt vornehmen zu lassen und das Tier in einer Haustierdatenbank zu registrieren.

(2) Einem Halter im Sinne des Abs. 1 ist gleichgestellt, wer Katzen regelmäßig füttert oder auf seinem Grund in einer Weise duldet, dass die Tiere ihm zugeordnet werden können, insbesondere im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe. Ausgenommen hiervon sind neu zugewanderte Katzen, an denen der fiktive Halter kein eigenes Interesse hat, soweit dies unverzüglich der Behörde angezeigt wurde.

(3) Für frei lebende Katzen, denen kein Halter zugeordnet werden kann, gilt:

1. Die für Tierschutz zuständige Behörde hat festzustellen, ob sich in ihrem Zuständigkeitsgebiet frei lebende Katzen aufhalten und deren Zahl und Gesundheitszustand laufend festzustellen (Monitoring). Die Maßnahmen und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

2. Wenn in einem Gebiet frei lebende Katzen nachgewiesen werden, sind diese durch die Tierschutzbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde einzufangen, zu kastrieren, zu kennzeichnen, als frei lebend zu registrieren und wieder im Herkunftsgebiet frei zu lassen.